

**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT  
VOM 27. MAI 2010**

---



**AUSGABE  
27. MAI 2010**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck und Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
<b>II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG</b>	<b>5</b>
Art. 4 Wasserversorgungsplanung	5
Art. 5 Wasserbeschaffung	5
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen	5
<b>III. VERSORGUNGSAUFGABE</b>	<b>5</b>
Art. 7 Versorgungspflicht	5
Art. 8 Versorgungsumfang	5
<b>IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN</b>	<b>6</b>
Art. 9 Rechtsnatur	6
Art. 10 Bewilligungspflicht	6
Art. 11 Haftung	6
Art. 12 Handänderung	6
Art. 13 Ende des Wasserbezugs	6
<b>V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>7</b>
<b>a. Grundsätze</b>	<b>7</b>
Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Ersatz	7
Art. 15 Durchleitungsrechte	7
Art. 16 Öffentliche Anlagen	7
Art. 17 Private Anlagen	7
<b>b. Öffentliche Anlagen</b>	<b>8</b>
1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	8
Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	8
2. Hydrantenanlagen und Löschschutz	8
Art. 19 Erstellung und Kosten	8
3. Wasserzähler	9
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz	9
Art. 21 Standort, Änderungen	9
Art. 22 Revision, Störungen	9
<b>c. Private Anlagen</b>	<b>9</b>
1. Grundsätze	9
Art. 23 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 24 Erstellung, Unterhalt und Ersatz	10
Art. 25 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
2. Hausanschlussleitungen	10
Art. 26 Bewilligung	10
Art. 27 Technische Bestimmungen	10
3. Hausinstallationen	11
Art. 28 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	11

---

<b>VI. FINANZIERUNG</b>	<b>11</b>
Art. 29 Mittelbeschaffung	11
Art. 30 Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren	11
Art. 31 Tarifzonen	12
Art. 32 Einteilung in Tarifzonen	12
Art. 33 Grundsätze Anschlussgebühr	13
Art. 34 Berechnung Anschlussgebühr	13
Art. 35 Grundsätze Betriebsgebühr	14
Art. 36 Berechnung Betriebsgebühr	14
Art. 37 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	15
Art. 38 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	15
Art. 39 Baukostenbeiträge	15
Art. 40 Verwaltungsgebühren	15
Art. 41 Zahlungspflicht	15
Art. 42 Fälligkeiten	15
Art. 43 Mehrwertsteuer	16
<b>VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE</b>	<b>16</b>
Art. 44 Rechtsmittel	16
Art. 45 Widerhandlungen	16
Art. 46 Hinweise	16
Art. 47 Ausnahmen	16
Art. 48 Aufhebung des bisherigen Reglements	17
Art. 49 Übergangsbestimmungen	17
Art. 50 In-Kraft-Treten	17
<b>ANHANG 1</b>	<b>18</b>
Abkürzungsverzeichnis	18

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1

#### Zweck und Inhalt

1 Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Horw.

2 Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

### Art. 2

#### Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger und Bezüger des Brandschutzes im Versorgungsreich der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Grundstücke und die vorübergehenden Wasserbezüger. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Grundeigentümer der Wasserversorgerin einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

3 Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

4 Die geschuldeten Gebühren werden dem Wasserbezüger (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, vorübergehender Wasserbezüger) belastet. Die verursachergerechte Weiterverrechnung ist Sache des Wasserbezügers.

5 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgerin als anerkannt.

### Art. 3

#### Zuständigkeit

1 Die Gemeinde Horw plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

2 Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.

3 In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

4 Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

---

## II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG

---

### Art. 4

#### Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.
- 2 Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
- 3 Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.
- 4 Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach den Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG).

### Art. 5

#### Wasserbeschaffung

Die Wasserbeschaffung obliegt der Wasserversorgerin. Sie kann dazu mit anderen Gemeinwesen oder juristischen und natürlichen Personen Verträge abschliessen.

### Art. 6

#### Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

---

## III. VERSORGUNGSAUFGABE

---

### Art. 7

#### Versorgungspflicht

- 1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; es besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- 2 In einzelnen Gebieten der Gemeinde kann aus topografischen Gründen kein genügender Druck für den häuslichen Gebrauch sichergestellt werden. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Hausinstallationen (z.B. Druckerhöhungsanlagen) vorzunehmen.
- 3 Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- 4 Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- 5 Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

### Art. 8

#### Versorgungsumfang

- 1 Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- 
- a) geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen.
  - b) bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung.
  - c) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### **IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN**

---

##### Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

##### Art. 10 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung.
- b) Um-, An- oder Aufbauten.
- c) die Errichtung von Schwimmbassins.
- d) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage.
- e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen.
- f) den Bezug von Bauwasser.
- g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.
- h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- i) die Reparaturen oder den Ersatz von privaten Anlagen vor dem Wasserzähler.

2 Die Wasserversorgerin erteilt in der Regel die Anschlussbewilligung mit der Baubewilligung. Sie kann diese mit Bedingungen und Auflagen versehen. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

3 Der Wasserversorgerin sind die entsprechenden Gesuchs- und Deklarationsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen, Pläne und Beschriebe beizulegen.

##### Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

##### Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers gehen an den neuen Grundeigentümer über.

##### Art. 13 Ende des Wasserbezugs

1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin rechtzeitig vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

---

2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

## **V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

---

### **a. Grundsätze**

#### **Art. 14**

##### **Erstellung, Unterhalt und Ersatz**

1 Leitungen, Anlagen und Wasserzähler müssen nach den Richtlinien des SVGW erstellt und erneuert werden. Installateure haben sich bei der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle vor Aufnahme der Arbeit mit mindestens 3 Referenzen auszuweisen.

2 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

3 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen Kontrollarbeiten usw. durchführen zu lassen.

4 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

5 Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.

#### **Art. 15**

##### **Durchleitungsrechte**

1 Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, ihr Grundeigentum für Leitungen der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

3 Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

#### **Art. 16**

##### **Öffentliche Anlagen**

1 Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

2 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

3 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest. Alle anderen Anlagen sind privat.

#### **Art. 17**

##### **Private Anlagen**

1 Die privaten Anlagen umfassen alle nicht öffentlichen Leitungen, insbesondere die privaten Sammelleitungen, die Hausanschlussleitungen, welche ein oder mehrere Grundstücke erschliessen (gemeinsame Hausanschlussleitung) und die Hausinstallationen.

---

2 Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern (Hausanschlusschieber) die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.

3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

## **b. Öffentliche Anlagen**

### **1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke**

#### **Art. 18**

#### **Erstellung, Unterhalt und Erneuerung**

1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und ersetzt auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

2 Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

3 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer die Erschliessung auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Wasserversorgerin vornehmen.

4 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

5 Für die Aufwendungen der Wasserversorgerin bei der Erstellung der Erschliessungsleitungen wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben.

### **2. Hydrantenanlagen und Löschschutz**

#### **Art. 19**

#### **Erstellung und Kosten**

1 Hydranten werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert. Bei neuen Überbauungen werden die Erstellungskosten den Verursachenden überbunden.

2 Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschwasserreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgerin berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

5 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter der Feuerwehr.



---

### 3. Wasserzähler

#### Art. 20

##### Installation, Unterhalt und Ersatz

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserbezüger bezahlen mit der Grundgebühr eine Miete für den Wasserzähler.

2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

3 Bei Liegenschaften, die sich mit Eigenwasser versorgen, werden auf Kosten der Wasserversorgerin Wassermesser eingebaut. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer bezahlen eine jährliche Miete. Diese Wassermesser dienen der Ermittlung der Betriebsgebühr Siedlungsentwässerung. Die Miete für die Wasserzähler (Wassermessergebühr) sowie allfällige notwendige bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

#### Art. 21

##### Standort, Änderungen

1 Die Wasserversorgerin bestimmt die Dimension und den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur von der Wasserversorgerin angeordnet werden.

4 Bei jedem angeschlossenen Grundstück wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Jeder weitere Wasserzähler wird gesondert verrechnet.

5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme, jedoch vor dem Einzug montiert sein.

#### Art. 22

##### Revision, Störungen

1 Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungengenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

### **c. Private Anlagen**

#### 1. Grundsätze

#### Art. 23

##### Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse private Wasserversorgungsanlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen

---

Übernahme in der Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2 Bei privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.

3 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch den Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle.

#### Art. 24

##### Erstellung, Unterhalt und Ersatz

1 Die privaten Wasserversorgungs-Anlagen werden unter Vorbehalt von Art. 23 durch den Inhaber unterhalten und ersetzt.

2 Wasserversorgungs-Anlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.

3 Wasserbezüger haben Störungen im Messwerk oder erkennbare Wasserverluste der Wasserversorgerin zu melden.

4 Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

5 Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.

#### Art. 25

##### Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Wasserversorgerin ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

## 2. Hausanschlussleitungen

#### Art. 26

##### Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

#### Art. 27

##### Technische Bestimmungen

1 In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein Absperrschieber eingebaut, der nur von der Wasserversorgerin bedient werden darf.

3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden alte Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers.

4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der

---

Meldung kann die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

### 3. Hausinstallationen

#### Art. 28

##### Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

1 Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

## VI. FINANZIERUNG

---

#### Art. 29

##### Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.
- b) Beiträge der Gebäudeversicherung.
- c) allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

2 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

3 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 23 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

#### Art. 30

##### Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren

1 Die Wasserversorgerin erhebt von den Grundeigentümern und den Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgerin decken.

3 Die Wasserversorgerin kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Die Tarifzonen-grundeinteilung kann infolge:

- unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, hoher Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, usw.  
+ 1 bis 4 Tarifzonen erhöht werden.
- unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringer Nutzung, usw.  
– 1 bis 4 Tarifzonen gesenkt werden.

4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 31  
Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 30 Abs. 3 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzone	Erläuterung	Gewichtung
Brandschutz-Zone	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0,3
1	Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen	0,7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung	0,9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit	1,1
4	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	1,4
	Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung	
	Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
5	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	1,7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2,1
	Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung	
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2,5
8	Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3,0
9	Grundstücke mit acht- und neugeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3,5
10	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4,0
11	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4,5
12	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5,0
13	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5,5
14		6,0
15		6,5

2 Für die Grundeinteilung stehen die 13 definierten Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 30 Abs. 3 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen.

Art. 32  
Einteilung in Tarifzonen

1 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

---

2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 30 und 31 erfolgt:

- a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.

3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten usw. erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

#### Art. 33

##### Grundsätze Anschlussgebühr

1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.

2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

3 Für Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, aber im Sinne von Art. 32 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben.

4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

7 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischeiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

#### Art. 34

##### Berechnung Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

---

2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Wasserversorger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche aufgrund des Gesamttotals der Kosten fest.

#### Art. 35 Grundsätze Betriebsgebühr

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgern oder Gemeinden.

2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer

- a) Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche).
- b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei teilweise eigener Wasserversorgung, ermittelt die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

#### Art. 36 Berechnung Betriebsgebühr

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} & \text{KG} &= \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100} \end{aligned}$$

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} & \text{KW} &= \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100} \end{aligned}$$

- GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)
- TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor
- KG = Kosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)
- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgerin verkaufte Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)
- W2 = Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)
- KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

---

3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgern oder Gemeinden.

#### Art. 37

##### Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1 Die vorübergehende Wasserabgabe (Baustellen, Veranstaltungen, Bewässerung in der Landwirtschaft und im Gartenbau usw.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

#### Art. 38

##### Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.

#### Art. 39

##### Baukostenbeiträge

1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

#### Art. 40

##### Verwaltungsgebühren

1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Wasserversorgerin Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung. Die Wasserversorgerin hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiterverrechnet.

#### Art. 41

##### Zahlungspflicht

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### Art. 42

##### Fälligkeiten

1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

---

2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### Art. 43 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE**

---

#### Art. 44 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

#### Art. 45 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

#### Art. 46 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

#### Art. 47 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.



---

Art. 48  
Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 aufgehoben.

Art. 49  
Übergangsbestimmungen

1 Im Sommer 2010 werden die Betriebsgebühren des Betriebsjahres 2009/2010 aufgrund des alten Reglements erhoben. Das Betriebsjahr 2010/2011 wird im Sommer 2011 auf Basis des neuen Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.

2 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2010 gemäss dem hier vorliegenden Wasserversorgungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juni 2010 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 50  
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt unter Berücksichtigung von Art. 49 auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

2 Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche oder erstinstanzlich festgelegten Anschlussgebühren sind nach dem Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 zu beurteilen.

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

---

## **A n h a n g 1**

### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

---

AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m <sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche
F	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
GF	Grundstücksfläche
KG	Kosten pro m <sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche (Fr./m <sup>2</sup> )
KW	Kosten pro m <sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m <sup>3</sup> ).
Q	Jährliche Betriebskosten (Fr.)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TGF	Tarifzonengewichtungsfaktor
WNVG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz
W1	Gesamte, von der Wasserversorgerin verkaufte Frischwassermenge (m <sup>3</sup> )
W2	Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m <sup>3</sup> )

---

**T a b e l l e****Änderungen des Wasserversorgungsreglements vom 27. Mai 2010**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	